

Merkblatt über die Benutzung des Jugendzeltplatzes Reichenbach

Sehr verehrte Zeltplatzbenutzer,

wir heißen Sie auf dem Jugendzeltplatz der Gemeinde Reichenbach herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen ruhigen und erholsamen Aufenthalt. Der Jugendzeltplatz wird von der Gemeinde Reichenbach als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage einer Benutzungssatzung betrieben, die zur Kenntnisnahme im Schaukasten ausgehängt ist. Im Interesse aller Zeltplatzbenutzer bitten wir Sie, nachfolgende Verhaltensregeln, insbesondere die Rücksichtnahme auf andere Zeltplatzgäste und die Einhaltung der Nachtruhe, unbedingt zu beachten.

Verhaltensregeln für Zeltplatzbenutzer:

Die Zeltplatzbenutzer haben sich vor dem Aufstellen des Zeltes bei dem Platzwart Herrn Marius Cipoan, Tel. 0155/66182380 oder bei Herrn 1. Bürgermeister Eduard Hochmuth, Tel. 0159/01632684 unbedingt anzumelden.

Beim Aufstellen der Zelte sind den Anweisungen des Platzwartes Folge zu leisten. Den Standort der Zelte bestimmt der Platzwart.

Der Zeltplatz darf mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Ausgenommen sind der An- und Abtransport der Campingausrüstung.

Die Zeltplatzgäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf die Nachtruhe durch Lärm nicht gestört werden. Wer gegen die Satzungsbestimmungen oder die Anordnungen des Platzwartes verstößt, wird unverzüglich vom Zeltplatz verwiesen.

Die Verunreinigung des Zeltplatzes und der ihm dienenden Anlagen ist zu vermeiden. Der Abfall muss sortiert und in die dafür vorgesehenen Behälter getrennt entsorgt werden. Die Behälter dafür befinden sich im Sanitärgebäude.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Die DJK-Sportanlagen stehen den Zeltplatzbenutzern **NICHT** zur Verfügung.

Der Spielplatz, Badeplatz und alle weiteren Anlagen sind auch den Dorfbewohnern zugänglich.

Auszug aus der Gebührensatzung:

§ 2 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Jugendzeltplatzes und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Gruppenpreis ab 10 Personen je Übernachtung	5,00 €
b) Personengebühr für Personen von 4 bis 16 Jahre je Übernachtung	5,00 €
c) Personengebühr für Personen über 16 Jahre je Übernachtung	10,00 €

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Zeltplatzes entsteht für jeden Aufenthaltstag auf dem Zeltplatz mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Die Gebühr für jeden Aufenthaltstag ist im Voraus beim Platzwart zu entrichten; sie wird mit der Abmeldung zur Zahlung fällig. Bei einem längeren Aufenthalt wird die Gebühr mit Ablauf einer jeden Woche erneut zur Zahlung fällig. Die tagesanteilige Wochengebühr wird am letzten Benutzungstag fällig.

Haftung:

Der Zeltplatzbenutzer haftet für Schäden an den Einrichtungen und Anlagen des Zeltplatzes nach den allgemeinen Bestimmungen.

Die Gemeinde haftet den Zeltplatzgästen nach den allgemeinen Bestimmungen. Jedoch ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Hochmuth
1. Bürgermeister